



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.



42-641/4-14-2022-019

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung des Wünnaubaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 692 und 732, Gemarkung Litzlohe, Gemeinde Pilsach, durch den Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., den Wünnaubach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 692 und 732, Gemarkung Litzlohe, Gemeinde Pilsach zu verlegen.

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. plant, die Kreisstraße NM 21 zwischen Pilsach und Wünn auszubauen. Dazu ist es erforderlich, den Wünnaubach auf einer Länge von ca. 70 m umzulegen.

Das Vorhaben des Landkreises stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine der in der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 03.12.2024

LANDRATSAMT

Im Auftrag

Federhofer
Verwaltungsinspektor